

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2016

Oldenburg, den 23. Dezember 2016

Nr. 30

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)111

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)112

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Benutzung der städtischen Friedhöfe
(Friedhofssatzung) vom 20.12.2016.....113

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2016 ..121

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. 09. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. 11. 2015 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 11. 12. 2015, S. 55), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 Entschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich **294,00 €**.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

an die Bürgermeisterin/
die Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden **441,00 €**

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **26,25 €** je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

§ 2 Abs. 8 Entschädigungssatzung wird um Satz 5 neu ergänzt und erhält folgende neue Fassung:

(8) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die sich verpflichten, für die Dauer der Zugehörigkeit zum Rat ein Mobilgerät, welches den Anforderungen der vom städtischen Fachdienst Informations- und Kommunikationstechnik im Antrag festgelegten Anforderungen genügt, für die elektronische Ratsarbeit zu verwenden und dauerhaft funktionsfähig zu halten, erhalten auf Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der elektronischen Ratsarbeit. Diese Entschädigung wird gewährt für die Nutzung von geeigneten Mobilgeräten, entsprechenden Notebooks oder Tablet-Computern in Höhe von 900,00 € pro Wahlperiode bei Antragstellung in der ersten Hälfte der jeweiligen Wahlperiode. Bei einer Antragstellung in der zweiten Hälfte der Wahlperiode vermindert sich die Entschädigung auf

450,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied in der ersten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 450,00 € zurückzuzahlen. **Scheidet ein Ratsmitglied in der zweiten Hälfte der Wahlperiode aus und hat die Entschädigung erhalten, so ist ein Betrag in Höhe von 225,00 € zurückzuzahlen.** Die Entschädigung erfolgt pauschal für alle Anschaffungs- und Betriebskosten der Hard- und Software (einschl. Druckkosten, Reparaturkosten sowie etwaiger Mobilfunk- bzw. Internetgebühren) für die laufende Ratsperiode.

§ 3 Absatz 1 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **26,25 €** je Sitzung.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg (Oldb) entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich **52,50 €**.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt ab 01. 01. 2017 in Kraft.

Oldenburg, den 27. 09. 2016

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 19. 12. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 09. 2016 (Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 07. 10. 2016, S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
an die Bürgermeisterin/
die Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden **441,00 €**
und die Ratsvorsitzende/
den Ratsvorsitzenden **110,00 €**

§ 8 Absätze 1 und 4 Entschädigungssatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oldenburg erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für
die/den Stadtbrandmeister/in **monatlich 248,00 €**
die/den stv. Stadtbrandmeister/in **monatlich 139,00 €**
die/den Ortsbrandmeister/in **monatlich 84,00 €**
die/den stv. Ortsbrandmeister/in **monatlich 42,00 €**
die/den Leiter/in einer ortsfirewehrübergreifenden Abteilung **monatlich 42,00 €**
die/den Zugführer/in des ABC-Zuges **monatlich 42,00 €**
die/den stv. Zugführer/in des ABC-Zuges **monatlich 21,00 €**
die/den Zugführer/in des Sanitätszuges **monatlich 42,00 €**
die/den stv. Zugführer/in des Sanitätszuges **monatlich 21,00 €**
die/den Stadtjugendfeuerwehrwart/in **monatlich 84,00 €**
die/den stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in **monatlich 42,00 €**
die/den Jugendfeuerwehrwart/in **monatlich 42,00 €**
die/den stv. Jugendfeuerwehrwart/in **monatlich 21,00 €**
die/den Atemschutzgerätewart/in **monatlich 28,00 €**
die/den Sicherheitsbeauftragte/n **monatlich 15,00 €**

- (4) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei den von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister genehmigten Dienstreisen (z. B. Teilnahme an Lehrgängen) eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 wird um Absatz 5 und Absatz 6 ergänzt, die folgende Fassung erhalten:

- (5) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für die Durchführung einer Brandsicherheitswache, sofern sie für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, je angefangener Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,50 € gezahlt.

- (6) Für die Tätigkeit als Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr für Kreisbildungs-Lehrgänge der Stadt Oldenburg erhält der Durchführende je Unterrichtseinheit von 45 Minuten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 €.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt ab 01. 01. 2017 in Kraft.

Oldenburg, den 20. 12. 2016

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 20. 12. 2016

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg unterhält den Parkfriedhof Bümmerstede und den Waldfriedhof Ofenerdiek als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oldenburg (Oldb) hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, darf auf den städtischen Friedhöfen auch die Bestattung von Verstorbenen zugelassen werden, die nicht zu dem in Abs. 2 genannten Personenkreis gehören.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verantwortlichen möglich.

§ 3

Definitionen

- (1) Eine Grabstätte ist ein Teil des Friedhofsgrundstücks einschließlich des darunter liegenden Erdreichs, der für die Bestattung eines Toten oder mehrerer Toter oder die Beisetzung von Urnen vorgesehen ist. Eine Grabstätte kann aus mehreren Stellen bestehen. In jeder Stelle kann grundsätzlich nur ein Toter oder eine Urne beigesetzt werden, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
- (3) Verfügungsberechtigter ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte beinhaltet das Recht, die Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu nutzen und zu gestalten. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus ist nach Maßgabe dieser Satzung nicht möglich.
- (4) Verantwortliche im Sinne dieser Satzung sind Nutzungs- und Verfügungsberechtigte.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards, einschließlich Kinderrollern und -rädern, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.

Die nach § 6 zugelassenen Dienstleistungserbringer dürfen die befestigten Wege mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 Tonnen befahren.

- b. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c. zu werben,
 - d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen und in anderen als in den für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Behälter abzulagern
 - h. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i. zu lärmern und zu spielen,
 - j. Tiere, ausgenommen Hunde, mitzubringen. Hunde sind an der kurzen Leine zu führen, ggf. anfallender Hundekot ist vom Hundeführer zu entfernen.
- (4) Musik und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen und in den Andachtshallen sind nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zulässig. Sie müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Benutzung mechanischer Tonträger und Verstärkeranlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (6) Diese Vorschriften gelten auch für die nicht eingefriedeten Teile der Friedhofsanlagen.

§ 6

Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in

die Handwerksrolle sowie – soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist – die Meisterprüfung nachzuweisen.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss vom Dienstleistungserbringer spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erneut beantragt werden. Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Nds. VwVfG gelten entsprechend. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Für die Zulassung ist eine Gebühr nach dem Kostentarif der Satzung der Stadt Oldenburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und alle dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten ausgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhofsgelände und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Arbeitsunterbrechungen sind Arbeits- und Lagerplätze verkehrssicher zu verlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Angefallener Abraum darf nicht auf dem Friedhofsgelände, auch nicht vorübergehend, gelagert werden. Anderer als der im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof angefallene Abraum darf nicht in den dort aufgestellten Behältern entsorgt werden. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (8) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden. Auf die Mahnung kann verzichtet werden, wenn der Verstoß schwerwiegend ist.
- (9) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

- (10) Soweit Tätigkeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Dies gilt auch, wenn trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Beisetzungen durchgeführt.
- (3) Urnen können frühestens einen Tag nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden. Wird die Beisetzung verzögert, kann die Urne drei Monate nach der Einäscherung in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt werden. Die Kosten hat derjenige zu tragen, der den Einäscherungsantrag gestellt hat. Dieser Antragsteller ist von dieser Maßnahme vorher in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die für die Beisetzung von Aschen vorgeschriebenen Urnen werden vom Krematorium gestellt. Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ein vollständiger Abbau innerhalb der Ruhefrist gewährleistet ist. Überurnen aus schwer vergänglichem Material, insbesondere Kunststein oder Kunststoff sind nicht zulässig.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Verwesungsstörungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke, Zusätze und Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Sargabdichtung und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen nicht länger als 2,05 m, nicht breiter als 0,75 m und nicht höher als 0,75 m sein (Normalgröße). Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei Särgen, die zum Zwecke der Einäscherung angeliefert werden, sind darüber hinaus die hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften sowie die

VDI-Richtlinie 3891 (Emissionsminderung Einäscherungsanlagen) zu beachten.

- (4) Säрге dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angeliefert werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.
- (2) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb entfernt werden.

§ 10

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder der Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Verantwortliche. Wenn andere Angehörige des Verstorbenen die Umbettung beantragen, müssen sie das Einverständnis der in Satz 2 genannten Person nachweisen.
- (4) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen wird die Freilegung des Grabes bis zur Oberkante des Sarges durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Mit der Ausgrabung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.
- (5) Ausgrabungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.
- (6) Der Zeitpunkt der Ausgrabungen wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (7) Das Nutzungsrecht an durch Ausgrabungen freigegebenen Wahlgräbern bleibt mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern nicht schriftlich darauf verzichtet wird. Bei Reihengräbern erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Erdreihengrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten

- d. Urnenwahlgrabstätten
 - e. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
 - f. Erdreihengrabstätten in Rasenflächen für Erdbe-
stattungen
 - g. Erdreihengrabstätten in Rasenflächen für Paare
und Lebensgemeinschaften (Partnergrabstätten)
 - h. Erdreihengrabstätten für anonyme Bestattungen
 - i. Reihengrabstätten für anonyme Urnenbestattun-
gen
 - j. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
 - k. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Paare und Le-
bensgemeinschaften (Partnergrabstätten)
 - l. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Fehlgeborene
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wie-
dererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage
nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränder-
lichkeit der Umgebung.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Sat-
zung möglichen Grabarten auf jedem der städti-
schen Friedhöfe anzubieten.

§ 12

Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbe-
stattungen, die der Reihe nach belegt werden und
im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Be-
stattenden zugeteilt werden. Es besteht kein Aus-
wahlrecht. Verfügungsberechtigt für Erdreihen-
grabstätten ist derjenige, der die Beisetzung in die-
ser Grabstätte beantragt hat bzw. derjenige, in des-
sen Auftrag dieser Antrag gestellt wurde. § 13 Ab-
satz 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet
- a. Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b. Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem voll-
endeten 5. Lebensjahr,
 - c. Erdreihengrabfelder für Bestattungen in Rasen-
flächen
 - d. Erdreihengrabfelder für Bestattungen von Paa-
ren und Lebensgemeinschaften in Rasenflächen
(Partnergrabstätten)
 - e. Erdreihengrabfelder für anonyme Bestattungen
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche
beigesetzt werden.
- (4) In Erdreihengrabstätten dürfen bis zu zwei Urnen
zusätzlich beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der
Erdbeisetzung nicht durch die Ruhezeit der Urnen
überschritten wird. Ausgenommen sind Erdreihen-
grabstätten für anonyme Beisetzungen und Reihen-
grabstätten in Rasenflächen.
- (5) Bei Erdreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen
werden die Grabstätten nicht einzeln gekenn-
zeichnet. Es besteht keine Möglichkeit der individu-
ellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher
Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im
Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht
kein Verfügungsrecht.
- (6) Erdreihengrabstätten in Rasenflächen werden von
der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

Es besteht keine Möglichkeit der individuellen
Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Gra-
bausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grab-
feld gestattet. Ein von der Stadt gestelltes liegendes
Grabmal mit Angabe des Vor- und Nachnamens, Ge-
burts- und Sterbejahres ist Bestandteil der Graban-
lage. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfü-
gungsrecht.

- (7) Erdreihengrabstätten für Paare und Lebensgemein-
schaften (Partnergräber) in Rasenflächen werden
von der Friedhofsverwaltung angelegt und unter-
halten. Das Beisetzen von zwei Särgen ist möglich.
Es besteht keine Möglichkeit der individuellen
Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Gra-
bausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grab-
feld gestattet. Jeweils ein von der Stadt gestelltes lie-
gendes Grabmal mit Angabe des Vor- und Nachna-
mens, Geburts- und Sterbejahres ist Bestandteil der
Grabanlage. Für diese Grabstätten entsteht kein
Verfügungsrecht. Mit der zweiten Beisetzung wird
die Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist gegen Ge-
bühr zugeteilt.
- (7) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teil-
en von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeit durch
Hinweisschilder an dem betreffenden Grab oder
durch Aushang bei der Friedhofsverwaltung be-
kanntgegeben.

§ 13

Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeiset-
zungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht
für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verlie-
hen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem
Erwerber bestimmt wird. Die Wiedererwerb eines
Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die
gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Die Friedhofs-
verwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von
Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten ablehnen,
insbesondere wenn die Schließung gemäß § 2 beab-
sichtigt ist.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstel-
ligen Grabstätten für einfachtiefe Beisetzungen so-
wie Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zum voll-
endeten 5. Lebensjahr.
- (3) In Erdwahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätz-
lich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jewei-
lige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher
schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt,
nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder
der Aufenthalt unbekannt ist, wird auf den Ablauf
durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstät-
te hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf innerhalb der Nutzungszeit
nur dann stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nut-
zungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht
mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit
wiedererworben wird.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll
der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem
in Satz 2 genannten Personenkreis den Nachfolger
im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nut-
zungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag über-
tragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige

Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die vollbürtigen Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. – d. und f. – h. wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a. – h. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der betroffenen Person. Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine andere Person mit deren Zustimmung und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (9) Absatz 7 gilt in den Fällen der Absätze 8 und 9 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an belegten Grabstellen erst für die Zeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenreihengrabstätten
 - b. Urnenwahlgrabstätten
 - c. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage
 - d. anonymen Urnengrabstätten
 - e. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
 - f. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften
 - g. Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Fehlgeborene
 - h. Grabstätten für Erdbeisetzungen (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3)

- (2) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben. Eine zweite Urne darf beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit dieser Urne die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht überschreitet.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage werden von der Friedhofsverwaltung angelegt. Die Grabfläche wird flächig mit bodendeckenden Stauden bepflanzt und unterhalten. Eine Grabeinfassung fehlt und das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen sowie eine individuelle Grabgestaltung sind nicht gestattet. Das Aufstellen eines individuellen Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Mit der Abnahme des Grabmals durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung übernimmt die Friedhofsverwaltung den verkehrssicheren Unterhalt des Grabmals. Das Einschlagen weiterer Namen und weitere Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt der Nutzungsberechtigte. Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Die stehenden Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegesteine und Ganzabdeckungen sind nicht zulässig.
- (5) Bei Urnengrabstätten für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (6) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten sind gärtnerisch geprägte Grabfelder, bei denen mehrere Grabstellen für die Beisetzung jeweils einer Urne zusammengefasst worden sind. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und mit einem gemeinsamen Grabmal ausgestattet, welches die Vor- und Nachnamen der dort Beigesetzten aufführt. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht.
- (7) Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten für Paare und Lebensgemeinschaften (Partnergräber) in gärtnerisch geprägten Grabfeldern werden bevorzugt in vorhandene Gemeinschaftsgrabanlagen integriert. Die Grabstellen für Paare und Lebensgemeinschaften werden der Reihe nach belegt. Sie sind für die Beisetzung von zwei Urnen nebeneinander vorgesehen und mit einem gemeinsamen Grabmal, welches die Vor- und Nachnamen der dort Beigesetzten aufführt, ausgestattet. Die Anlage, Pflege und Unterhaltung erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht keine Möglichkeit der individuellen Grabgestaltung. Das Aufbringen persönlicher Grabausstattungen ist nur auf Ablageflächen

im Grabfeld gestattet. Für diese Grabstätten entsteht kein Verfügungsrecht. Mit der zweiten Beisetzung wird die Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist gegen Gebühr zugeteilt.

- (8) Eine Urnen-Gemeinschaftsgrabstätte für Fehlgeborene, die als gärtnerisch gestaltetes Grabfeld für die Beisetzung von Fehlgeborenen in Urnen dient, befindet sich nur auf dem Parkfriedhof Bümmerstede. Zentrales Element ist eine auf einem Sockel stehende Metallskulptur. Namensnennungen sind nicht möglich. Das Ausbringen persönlicher Grabausstattungen ist nicht gestattet und es bestehen keine individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es entsteht kein Verfügungsrecht.
- (9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 15

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen bei

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a. Erdbeisetzungen | 25 Jahre |
| b. Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c. Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Außerdem sind Belange des Gesundheitsrechts, des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen sowie das flächige Abdecken mit Geotextilien und Kieselsteinen sind nicht erlaubt.
- (3) Die Abgrenzung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung durch Verlegen einer plattierten Grabumrandung im Rahmen der Konzeption der Friedhöfe hergestellt.

VI. Grabmale

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Aufgabe des Grabmales ist es, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die verstorbene Person zu erhalten.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, außer den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen, keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet und zur Wahrung des Gesamteindrucks der Friedhofsanlagen aufeinander abgestimmt sein. Sinnbilder und Inschriften, die die Gefühle anderer verletzen könnten, sind

nicht zugelassen. Die Verwendung eines QR-Codes als Grabinschrift ist möglich. Ein auf einem Grabmal angebrachter QR-Code gilt als Bestandteil der Grabinschrift und ist genehmigungspflichtig.

- (3) Ganzabdeckungen müssen belüftbar sein.
- (4) Ansonsten sind die Bestimmungen des Gesundheitsrechts, des Rechts über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie des Umweltschutzes zu beachten.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu beantragen:
- vermaßte zeichnerische Darstellung, einschließlich Seitenansicht und des Grundrisses, bei Grabmalen mit Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole,
 - Beschreibung des Materials, der Schrift, Ornamente, Symbole, Art der Bearbeitung sowie der farblichen Gestaltung
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere qualifizierte Unterlagen, Angaben und beglaubigte Übersetzungen verlangen, wenn diese für eine Beurteilung erforderlich sind.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Der Inhalt eines QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite ist bei der Antragstellung vollständig anzugeben. Der Verantwortliche hat der Friedhofsverwaltung zu bestätigen, dass er/sie für den Inhalt des QR-Codes bzw. der verknüpften Internetseite allein verantwortlich ist. Die Genehmigung erfolgt dann mit diesem Stand. Änderungen sind der Friedhofsverwaltung vorher mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung. Sollte der Inhalt eines QR-Codes auf einem Grabmal oder einer sonstigen baulichen Anlage gegen rechtliche Bestimmungen oder die Würde des Friedhofes verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des QR-Codes verlangen oder auf Kosten des Verantwortlichen veranlassen.

§ 19

Anlieferung der Grabmale

Beim Anliefern von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf und die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole vorzulegen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks

(Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Friedhofsverwaltung vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelrechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Steinstärke muss die Stand- und Bruchfestigkeit der Grabmale gewährleisten und den Richtlinien des o. g. Bundesinnungsverbandes entsprechen.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind vom Verantwortlichen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der jeweilige Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich diese Gefährdung zu beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen der gefährdeten Grabmale, Absperrungen usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, werden alle zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten angeordnet und durchgeführt. Ist dieser nicht bekannt oder der Aufenthalt nicht zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekanntgemacht und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte und in der Friedhofsverwaltung ausgelegt.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Stadt Oldenburg Grabmale von der Grabstätte entfernen und entschädigungslos darüber verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Errichtung bzw. Änderung nicht durch die Friedhofsverwaltung genehmigt wurden oder den

Bestimmungen des § 18 Abs. 4 widersprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anlässlich der Beisetzung niedergelegten Kränze beseitigt die Friedhofsverwaltung auf Verlangen der Angehörigen, spätestens jedoch nach drei Wochen.
- (2) Im Interesse des Umweltschutzes dürfen sämtliche Produkte der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Blumengebinde, Blumengestecke, Grabschmuck sowie Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus vollständig verrottbarem, abbaubarem und kompostierbarem Material bestehen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind von den Verantwortlichen vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (3) Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung satzungsgemäß herzurichten.
- (4) Die Art der Grabgestaltung ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dürfen durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und nach Ablauf der Frist den Schnitt oder die Beseitigung auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.
- (5) Die Verantwortlichen sind zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgräbern mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (6) Die Verantwortlichen können im Rahmen dieser Satzung die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel nicht zulässig.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann das Abräumen der Grabstätte verlangen, wenn die Ruhezeit oder das Nutzungsrecht abgelaufen ist.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsbe-

rechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Aushang am Friedhof auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch einen Hinweis, der sechs Wochen lang an der Grabstätte angebracht wird, der Verfügungsberechtigte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Der Verantwortliche ist in der nach Abs. 1 verwendeten Bekanntmachungsart auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen nach Abs. 1 oder 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (5) Die Kosten für Maßnahmen nach dieser Vorschrift hat der Verantwortliche zu tragen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungs- und Kühlräume dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Aufbahrungsräume der Friedhöfe aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien

vorgesehenen Stelle abgehalten werde.

- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feerraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn wichtige Gründe dieses rechtfertigen.
- (4) Für Musik- und Gesangsdarbietungen während einer Trauerfeier gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Die Benutzung der Andachtshallen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die vom Oberbürgermeister erlassen wird.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oldenburg (Oldb) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Dienstleistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 8 Särge verwendet, die nicht den angegebenen Vorschriften entsprechen,
 - b. entgegen den §§ 18 und 22 Grabmale ohne Erlaubnis errichtet, verändert oder entfernt,
 - c. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - d. entgegen den §§ 23 und 24 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder unterhält,
 - e. entgegen § 23 Abs. 2 Produkte verwendet, die nicht vollständig kompostierbar sind – mit Ausnahme von Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen,
 - f. gegen die Verhaltensvorschriften des § 5 verstößt,

g. als Dienstleistungserbringer entgegen § 5 Abs. 3 und § 6

- sich ohne Zulassung auf den Friedhöfen betätigt,
- Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen befährt, ohne im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis zu sein,
- außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Bestattungen gewerblich tätig ist,
- unzulässig Wasser entnimmt,
- an Zapfstellen Reinigungsarbeiten vornimmt,
- Transportfahrzeuge, Material, Werkzeuge und Geräte nicht entfernt,
- Flächen, die verunreinigt oder beschädigt wurden, nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 24. 12. 2011 außer Kraft.

Oldenburg, den 20. 12. 2016

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung) vom 20. 12. 2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 09. 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

EUR

1. Allgemeine Gebühren

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Benutzung der Andachtshalle (inkl. Orgel) | 260,00 |
|-----|---|--------|

- | | | |
|-----|--|-------|
| 1.2 | Benutzung der Aufbewahrungs-/Kühlräume pauschal (zzgl. Umsatzsteuer gem. Punkt 8.) | 23,00 |
|-----|--|-------|

2. Gebühren des Krematoriums (zzgl. Umsatzsteuer gem. 8.)

- | | | |
|-----|---|--------|
| 2.1 | Einäscherung einschließlich Aschekapsel | 283,00 |
| 2.2 | Einäscherung von Früh- und Totgeburten sowie Säuglingen bis zum 6. Lebensmonat einschließlich Aschekapsel | 90,00 |
| 2.3 | Einäscherung der Leichname von Kleinkindern bis zum Alter von 5 Jahren einschließlich Aschekapsel | 150,00 |
| 2.4 | Aufgabe der Aschekapsel zur Post | 43,50 |

3. Grabgebühren

- | | | |
|-------|---|----------|
| 3.1 | Reihengräber für Erdbestattungen | |
| 3.1.1 | für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 237,00 |
| 3.1.2 | für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | 1.007,00 |
| 3.1.3 | Anonymes Erdgrab | 990,00 |
| 3.1.4 | Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur) | 1.575,00 |
| 3.1.5 | Reihengrabstätte in Rasenflächen (inkl. Grabmal und Gravur) für Paare und Lebensgemeinschaften | 3.150,00 |
| 3.1.6 | Verlängerung der Nutzungszeit für Rasenreihengräber für Paare und Lebensgemeinschaften | 126,00 |
| 3.2 | Wahlgräber für Erdbestattungen | |
| 3.2.1 | Wahlgrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle | 395,00 |
| 3.2.2 | Verlängerung der Nutzungszeit für die Stelle je Jahr | 15,00 |
| 3.2.3 | Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, einfach tief, je Stelle | 1.149,00 |
| 3.2.4 | Verlängerung der Nutzungszeit für die erste Stelle und Jahr | 44,00 |
| 3.2.5 | Für jede weitere Stelle je Jahr | 44,00 |
| 3.3 | Urnengräber | |
| 3.3.1 | Urnenreihengrabstelle (zwei Urnen) | 627,00 |
| 3.3.2 | Urnenwahlgrabstelle (vier Urnen) | 741,00 |
| 3.3.3 | Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr | 28,00 |
| 3.3.4 | Urnenwahlgrabstelle (vier Urnen) in besonderer Lage | 971,00 |
| 3.3.5 | Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr | 36,00 |
| 3.3.6 | Anonymes Urnengrab | 440,00 |
| 3.3.7 | Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) | 1.227,00 |
| 3.3.8 | Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) für Paare und Lebensgemeinschaften | 2.454,00 |
| 3.3.9 | Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab und Jahr | 122,00 |

- | | | |
|-------|---|----------|
| 3.3.1 | Urnenreihengrabstelle (zwei Urnen) | 627,00 |
| 3.3.2 | Urnenwahlgrabstelle (vier Urnen) | 741,00 |
| 3.3.3 | Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr | 28,00 |
| 3.3.4 | Urnenwahlgrabstelle (vier Urnen) in besonderer Lage | 971,00 |
| 3.3.5 | Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr | 36,00 |
| 3.3.6 | Anonymes Urnengrab | 440,00 |
| 3.3.7 | Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) | 1.227,00 |
| 3.3.8 | Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Anteil vom Gesamtgrabmal und Gravur) für Paare und Lebensgemeinschaften | 2.454,00 |
| 3.3.9 | Verlängerung der Nutzungszeit je Partnergrab und Jahr | 122,00 |

4. Beisetzung (einschließlich Graberstellung)

- | | | |
|-------|------------------------------------|--------|
| 4.1 | Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr | 172,00 |
| 4.2 | Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr | |
| 4.2.1 | Einfach tiefe Beisetzung | 597,00 |
| 4.3 | Urnenbeisetzung | 173,00 |

5. Freilegung, Ausgrabung und Umbettung

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand,
siehe Tarif Nr. 7

6. Grabumrandung

6.1 Grab für Erdbestattung

6.1.1	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	91,00
6.1.2	Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	148,00
6.1.3	für jede weitere Stelle	73,00

6.2 Urnengrab

6.2.1	Urnenreihengrab und einstelliges Urnenwahlgrab	95,00
6.2.2	für jede weitere Urnenwahlgrabstelle	95,00

7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Pro Einsatzkraft werden je angefangene halbe Stunde
20,00 Euro berechnet. Für die eingesetzten Motorgerä-
te werden je nach Art des Motorgerätes ohne Bedie-
nung folgende Beträge je angefangene halbe Stunde be-
rechnet:

Friedhofsbagger	40,00 Euro
Kompaktschlepper mit Anbaugeräten	15,00 Euro
Minikipper	15,00 Euro
Motorbetriebene Handgeräte	3,25 Euro

8. Umsatzsteuer

Die unter den Punkten 1.2 und 2 genannten Gebühren-
tatbestände des Krematoriums sind umsatzsteuer-
pflichtig. Der jeweils aufgeführte Tarif erhöht sich um
den aktuellen Steuersatz.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller
und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der
Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt
oder besondere Leistungen in Anspruch genommen
werden (Gebührensschuldner).
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamt-
schuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht für die in § 2 aufge-
führten Gebühren mit Ausnahme der in Tarif 3 ge-
nannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für
die in Tarif 3 aufgeführten Leistungen entsteht die Ge-
bührensschuld mit der Überlassung der Grabstelle.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und
einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die
Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über
die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsge-
bührensatzung) vom 01. 01. 12, außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), 20. 12. 2016

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.